



## WARNSTREIK-FAQ

### Was ist ein Warnstreik?

**Warnstreiks sind** zeitlich befristete, kurze Arbeitsniederlegungen. Sie sind außerhalb der Friedenspflicht, d.h. der Laufzeit des Tarifvertrags, **zulässig**. Sie zeigen dem Arbeitgeber, dass die Beschäftigten hinter den Tarifforderungen stehen und – wenn es darauf ankommt – auch dafür in den Streik treten.

Zu Warnstreiks darf nur die vertretende Gewerkschaft aufrufen.

### Ich bin gar kein Gewerkschaftsmitglied – darf ich streiken?

**Ja**, das Streikrecht ist nach §9 Abs. 3 des Grundgesetzes ein Grundrecht – unabhängig davon, ob ich Gewerkschaftsmitglied bin oder nicht. Trotzdem habe ich als Gewerkschaftsmitglied viele Vorteile: So gelten Tarifverträge formal nur für Gewerkschaftsmitglieder und Gewerkschaften können Tarifverträge nur verhandeln, wenn hinter ihnen eine gut organisierte Belegschaft steht.

### Muss ich mit Konsequenzen rechnen?

**Nein**, die Teilnahme an einem Streik stellt keine Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten dar. Deshalb darf z.B. weder eine Abmahnung noch eine Kündigung ausgesprochen werden.

### Muss ich mich bei meinem Vorgesetzten abmelden?

**Nein**, wenn seitens der IG Metall zu Warnstreiks aufgerufen wird, sind die arbeitsvertraglichen Pflichten für die Dauer des Streiks aufgehoben.

### Dürfen Azubis und Dualis streiken?

**Ja**, Auszubildende und Dual Studierende dürfen streiken, denn auch ihre Ausbildungsbedingungen und -vergütungen können Teil eines Tarifvertrags sein. An (Hoch-)Schultagen sind sie jedoch verpflichtet, am Unterricht teilzunehmen.

### AT & Streik?

**Ja**, außertariflich-Angestellte dürfen streiken, da auch für sie das Grundrecht auf Streik gilt. Sie zeigen sich somit solidarisch mit ihren Kolleginnen und Kollegen.

### Und wie sieht es mit Leiharbeiter\_innen aus?

Leiharbeiter\_innen dürfen nach §11 Abs. 5 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes vom Einsatzbetrieb nicht als Streikbrecher\_innen eingesetzt werden. Bei Kenntnis über den Streik sollten sie ihrem Verleiher mitteilen, dass der Betrieb zu dieser Zeit bestreikt wird und nach einer Alternativbeschäftigung in einem anderen Betrieb fragen. I. d. R. wird für einen kurzfristigen Warnstreik keine Alternativbeschäftigung angeboten. Der Verleiher ist in diesem Fall verpflichtet, den Lohn weiterzuzahlen, auch wenn nicht gearbeitet wird.

### Ausstempeln oder nicht?

Grundsätzlich gilt, dass für einen Streik nicht ausgestempelt werden muss, sondern es dem Arbeitgeber obliegt, die Streikenden für diese Zeit nicht zu entlohnen, d.h. die Zeit muss nicht nachgearbeitet werden und wird nicht bezahlt.

## Die Einhaltung der Hygienestandards ist auch diesmal wichtig!

- ▶ **Haltet während Warnstreiks und Aktionen sowie auf dem Hin- und Rückweg stets die Abstände von mindestens 1,5 Meter ein.**
- ▶ **Haltet Euch an die gültigen Hygieneregeln und an die aktuellen Verordnungen.**
- ▶ **Folgt den Anweisungen der Ordner\_innen und achtet auf Durchsagen.**

Jetzt Mitglied werden unter [www.igmetall.de/beitreten](http://www.igmetall.de/beitreten) oder bei Deinen Vertrauensleuten im Betrieb.



## WARNSTREIK-FAQ Homeoffice-Edition

### **Können Warnstreikaufrufe und Streikinfos per Mail in den Betrieb geschickt werden?**

**Ja**, die IG Metall darf Tariffinformationen und auch Aufrufe zu Warnstreik und Streik per E-Mail an die Beschäftigten versenden (vgl. BAG vom 20.01.2009 – 1 AZR 515/08). Hierzu kann sie alle Adressen verwenden, die ihr von den Beschäftigten jeweils überlassen wurden. Problematisch ist allerdings Warnstreikaufrufen vom dienstlichen Account aus weiterzuleiten. Vom Arbeitgeber kann nicht verlangt werden, durch eigene Betriebsmittel die koalitionspezifische Betätigung eines Arbeitnehmers in einem gegen ihn gerichteten Arbeitskampf zu unterstützen (BAG, 15. Oktober 2013 - 1 ABR 31/12). Dazu müssen also private Endgeräte genutzt werden.

### **Muss ich mich abmelden bevor ich im Homeoffice am Warnstreik teilnehme?**

**Nein**, für Abwesenheit vom Arbeitsplatz aus Anlass der Teilnahme an einem Warnstreik besteht keine Abmeldepflicht. (ArbG Braunschweig, Urteil vom 12. April 1989 – 3 Ca 1268/88 –, juris).

### **Darf ich im Homeoffice meine Teilnahme am Warnstreik im Abwesenheitsmeldung kundtun?**

**Ja**, denn im Homeoffice stellt man die Tätigkeit ein, beantwortet keine E-Mails und geht nicht ans Telefon. Und dabei wäre doch sehr gut, wenn der Arbeitgeber auch mitbekommt, dass man sich am Warnstreik beteiligt und die Forderungen der IG Metall dadurch unterstützt. Zum Beispiel durch einen Abwesenheitsmeldung mit der Botschaft: „Derzeit bin ich im Warnstreik, um die berechtigten Forderungen der IG Metall zu unterstützen!“ Das ist eindeutig erlaubt! Damit wird nur dokumentiert, dass ich mein grundrechtlich geschütztes Streikrecht ausübe. Der Warnstreik im Homeoffice muss sichtbar sein!

### **Darf ich an einer digitalen Kundgebung mit meinem Dienstrechner oder Diensthandy teilnehmen??**

**Jein**. Nach dem BAG muss der Arbeitgeber nicht hinnehmen, dass seine Betriebsmittel quasi „gegen ihn“ eingesetzt werden – allerdings nur, wenn er die ausschließliche dienstliche Nutzung angeordnet hat. Außerdem kann die Gewerkschaft die Beschäftigten auf keine andere Art erreichen, da eine richtige Kundgebung nicht oder nur unter sehr erschwerten Umständen möglich wäre. Eine Nutzung dienstlicher Endgeräte muss daher zulässig sein. Wer ganz auf Nummer Sicher gehen will benutzt trotzdem das private Notebook oder Smartphone.

Häufig bestehen Betriebsvereinbarung über die IT-Nutzung die mindestens vorsehen, dass Auswertungen (wer war wann online) nur bei einem berechtigten Interesse gefahren werden dürfen. Der Verdacht „schmutzige Bilder“ während der Arbeitszeit aufgerufen zu haben mag ein berechtigtes Interesse sein, die Teilnahme an einer online-Veranstaltung außerhalb der Arbeitszeit, über das eigene W-LAN und mit eigenem Strom nicht.

### **Muss ich bei Verstößen gegen Richtlinien und Betriebsvereinbarungen mit einer Abmahnung rechnen?**

**Nein**, die Arbeitgeber versuchen die Mobilisierung der IG Metall zu verhindern und schüchtern die Beschäftigten daher häufig ein. Angedroht wird z.B. eine Abmahnung bei Streikteilnahme oder wegen Verstößen gegen angebliche Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis. Rechtlich fehlt diesen Drohungen jegliche Grundlage.

### **Was ist, wenn der Arbeitgeber pauschal die Zeit des Warnstreiks abzieht?**

Wenn Du am Warnstreik teilgenommen hast ist das korrekt. Wenn nicht, bitte „Streikbrecher“ googlen.